S 21 AS 709/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs – keine Erledigung nach Klageerhebung (§ 86 b Abs 1, S 1 Nr 2 SGG) – Aufhebung eines bewilligenden Bescheides nach § 40 Abs 4 – § 41 a SGB II bei Fehlen jeglicher Kenntnis zu Einkommen, bei dauerhaft voller Erwerbsminderung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 709/20 ER
Datum	22.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 1455/20 B ER
Datum	27.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 22. Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller auch die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Ã□brigen haben die Beteiligten einander Kosten nicht zu erstatten.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung der RechtsanwÃ¤lte W B und G W bewilligt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und die Auszahlung vorlÃ¤ufig einbehaltener Leistungen.

Der im Juli 1969 geborene Antragsteller, der im Mai 2018 einen Hirninfarkt erlitten hatte, mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 schwerbehindert ist, dem zusÃ¤tzlich die Merkzeichen G und B zuerkannt sind und der pflegebedÃ¼rftig mit Pflegegrad 2 ist, wohnt in der W in S. Er hatte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von November 2018 bis April 2020 bezogen (Bescheide vom 27. MÃ¤rz 2019 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 23. November 2019 und vom 2. April 2020).

Mit Bescheid vom 19. November 2019 hatte die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen nicht erfÃ¼llter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Am 19. Dezember 2019 stellte der Antragsteller nach Aufforderung durch den Antragsgegner mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 beim Beigeladenen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII. In diesem Antrag gab er an, die im September 1971 geborene Kirstin S, die als Dienstleisterin und Hauswirtschafterin selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei, lebe als LebensgefÃ¤hrtin/Betreuerin in seiner Haushaltsgemeinschaft.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 widersprach der Beigeladene gegenÃ¼ber dem Antragsgegner der Entscheidung zur ErwerbsunfÃ¤higkeit, da ein Ã¤rztliches Gutachten der Agentur nicht vorliege und den vorliegenden Unterlagen keine GrÃ¼nde fÃ¼r eine fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit hÃ¤tten entnommen werden kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 19. MÃ¤rz 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 2. April 2020 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Januar 2021, dabei fÃ¼r August 2020, Oktober 2020 und Dezember 2020 bis Januar 2021 in HÃ¶he von 574,94 EUR monatlich und fÃ¼r September 2020 und November 2020 in HÃ¶he von 619,94 EUR monatlich.

Unter dem 29. April 2020 teilte die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Juni 2018 nicht erwerbsfÃ¤hig sei, weil er auf nicht absehbare Zeit (lÃ¤nger als sechs Monate) auÃerstande sei, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 bat der Antragsgegner den Antragsteller um Mitteilung, in welchem persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnis er zu K S stehe, ob es sich um seine Partnerin handele und ob sie bei ihm wohne sowie, wer seine Pflege bei Pflegegrad 2 Ã¼bernehme. Der Antragsteller gab dazu am 27. Juni 2020 an, K S sei seine Partnerin. Sie wohne seit dem 1. Juni 2020 bei ihm. Sie brauche keine Miete

zu zahlen, da sie ihn seit seinem Schlaganfall betreue und pflege.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2020 hob der Antragsgegner die Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab 1. August 2020 wegen Wegfalls der HilfebedÃ¼rftigkeit ganz auf: Seine Partnerin bilde mit ihm eine Einstehens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Deren Einkommen fÃ¼hre voraussichtlich zum vollstÃ¤ndigen Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit. Die Entscheidung beruhe unter anderem auf Â§ 40 Abs. 1, 2 und 4 SGB II i. V. m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III und Â§ 48 Abs. 1 SGB X.

Mit zwei Schreiben ebenfalls vom 3. Juli 2020 forderte der Antragsgegner den Antragsteller zur Ãbersendung weiterer Unterlagen, insbesondere der Anlage EKS in Bezug auf K S unter Fristsetzung bis zum 19. Juli 2020 auf.

Mit dem gegen den Bescheid vom 3. Juli 2020 eingelegten Widerspruch machte der Antragsteller geltend, dieser Aufhebungsbescheid sei rechtswidrig, da nicht ohne PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlichen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft von einem Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit ausgegangen werden kÃ¶nne. Zudem liege eine Bedarfsgemeinschaft zwischen ihm und K S nicht vor. Insbesondere habe diese im Rahmen seiner Pflege keine VermÃ¶gensverfÃ¼gungsbefugnis und keine Kontovollmacht. Er kÃ¶nne ebenfalls weder Ã¼ber deren Einkommen noch VermÃ¶gen verfÃ¼gen. Der Antragsgegner habe vor Erlass des Bescheides keine Ermittlungen zum Einkommen durchgefÃ¼hrt.

Am 5. August 2020 hat der Antragsteller, der seit dem 1. Oktober 2020 mit K S verheiratet ist, beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Der Antragsteller hat vorgetragen, K S kÃ¼mmere sich seit Januar 2018 um seine Angelegenheiten und sei seine Pflegeperson. Sie hÃ¤tten sich in dieser Zeit ineinander verliebt. Seit dem 1. Juni 2020 wohne sie bei ihm. Sie bildeten jedoch keine Bedarfsgemeinschaft, da K S keine VerfÃ¼gungsbefugnis Ã¼ber sein Einkommen oder VermÃ¶gen habe. Er verfÃ¼ge lediglich Ã¼ber RÃ¼cklagen in HÃ¶he von 1498,71 EUR. Die Aufhebung der Bewilligung fÃ¼hre zu einer erheblichen Notlage. Es lÃ¤gen keine Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen wÃ¼rden, dass das Einkommen der K S voraussichtlich zum vollstÃ¤ndigen Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hre. TatsÃ¤chlich reiche das Einkommen gerade aus, um den Lebensunterhalt einer Person zu bestreiten. Auch wenn er derzeit tatsÃ¤chlich erwerbsunfÃ¤hig sei, fÃ¼hre das nicht zur RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebungsentscheidung. Vielmehr seien die Leistungen nach dem SGB II vorlÃ¤ufig weiter zu gewÃ¤hren, bis der vorrangige LeistungstrÃ¤ger die vorrangige Leistung bewillige. Der Aufhebungsbescheid sei auch insofern formell rechtswidrig, da er nicht mit der fehlenden ZustÃ¤ndigkeit, sondern mit dem Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit begrÃ¼ndet worden sei. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Bewilligung nach Â§ 41a SGB II lÃ¤gen nicht vor, sodass eine Aufhebung gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 4 SGB II rechtswidrig sei. Zwischenzeitlich habe er einen Arbeitsvertrag Ã¼ber ein ArbeitsverhÃ¤ltnis von 100 Stunden monatlich in einer Spielothek unterzeichnet, sodass ab November mit

Einkommen zu rechnen sei. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehre er, da er im Wesentlichen nur geringe Kosten der Unterkunft habe, nur den Regelbedarf, da er seinen Lebensunterhalt gegenwÃ¤rtig ausschlieÃlich von dem ihm gewÃ¤hrten Pflegegeld bestreite. Jedenfalls vor Ende September 2020 bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft. Die beigefÃ¼gte Generalvollmacht fÃ¼r K S vom 22. Januar 2018 gebe nicht die MÃ¶glichkeit, auf sein Bankkonto zuzugreifen. Eine Bedarfsgemeinschaft habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden. Der Antragsteller hat seine eidesstattliche Versicherung vom 31. Juli 2020 und verschiedene KontoauszÃ¼ge vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2020 wies der Antragsgegner den Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. Juli 2020 zurÃ¼ck: Es bestehe ab 1. August 2020 kein Anspruch auf eine abschlieÃende Leistungsbewilligung. Mit der Entscheidung des RententrÃ¤gers vom 29. April 2020 sei eine wesentliche Ãnderung eingetreten, sodass ab Juni 2020 die Bewilligungsentscheidung ganz aufzuheben gewesen sei. Aufgrund der Mitteilung des Beigeladenen in seiner E-Mail vom 20. Mai 2020, dass er ab Juli 2020 die laufende LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB XII Ã¼bernehme, sei die Bewilligungsentscheidung ab Juli 2020 ganz aufzuheben gewesen. UnabhÃ¤ngig davon habe der Antragsteller bestÃ¤tigt, dass K S seine Partnerin sei. Ausgehend von der von ihm angezeigten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit seiner Partnerin, mit der er seit 1. Oktober 2020 verheiratet sei, sei der Bescheid vom 3. Juli 2020 nicht zu beanstanden. Aufgrund der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der Ehefrau und gegebenenfalls der noch nicht bekannten HÃ¶he des Einkommens des Antragstellers aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit bestÃ¼nde einzig ein Anspruch auf eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II, soweit der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht durch das erzielte Einkommen ab 1. Oktober 2020 gedeckt wÃ¤re.

Der Antragsteller hat zuletzt beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 anzuordnen und den Antragsgegner unter Aufhebung der Vollziehung des Aufhebungsbescheides vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 zu verpflichten, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig die ab dem 1. August 2020 einbehaltenen Leistungen bis zur Bestandskraft dieses Bescheides, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 31. Januar 2021, auszuzahlen.

Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, dass der Antragsteller nicht erwerbsfÃ¤hig sei. Er gehe davon aus, dass es sich um eine Einstehens- und Wirtschaftsgemeinschaft handele. Er kÃ¶nne keine Leistungen, auch nicht vorlÃ¤ufig nach Â§ 41a Abs. 1 SGB II bewilligen, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Leistungsanspruches entgegenstehe; der Beigeladene sei zustÃ¤ndig. Die AusfÃ¼hrungen des Antragstellers hinsichtlich des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft erst ab der Heirat am 1. Oktober 2020 kÃ¶nnten nicht nachvollzogen werden. Es dÃ¼rfte lebensfremd sein, dass zuvor keine Bedarfsgemeinschaft vorgelegen haben solle. Bereits die angesprochene Generalvollmacht dÃ¼rfte dem entgegenstehen.

Der Beigeladene hat auf die im Januar 2018 erteilte Generalvollmacht hingewiesen und gemeint, K S habe somit sehr wohl Ã¼ber das VermÃ¶gen bzw. die Konten des Antragstellers verfÃ¼gen kÃ¶nnen. FÃ¼r die zurÃ¼ckliegende Zeit kÃ¶nne der Antragsteller keine AnsprÃ¼che haben, weil der Antragsgegner bis Juli 2020 Leistungen nach dem SGB II erbracht habe. Ab Juni 2020 sei K S mit ihm zusammengezogen, wonach von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen sei, dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass beide am 1. Oktober 2020 geheiratet hÃ¤tten. Soweit der Antragsteller ab Oktober 2020 einer TeilzeiterwerbstÃ¤tigkeit nachgehe, wÃ¼rde er wieder in die ZustÃ¤ndigkeit des Antragsgegners fallen. K E-S habe bisher nur unvollstÃ¤ndige Nachweise Ã¼ber ihre EinkÃ¼nfte eingereicht. Es mÃ¼sse aber ein durchschnittliches Einkommen von ca. 900 EUR monatlich unterstellt werden. Dieses Einkommen zusammen mit 316 EUR Pflegegeld des Antragstellers reiche aus, den Regelsatzbetrag von insgesamt 778 EUR zu decken. BezÃ¼glich der Unterkunftskosten kÃ¤me zudem ein bisher nicht beantragter Anspruch auf Wohngeld in Betracht, der aber ebenfalls nur alternativ zum vorliegenden streitigen Sozialleistungsanspruch gelte. Aus diesen GrÃ¼nden kÃ¶nne der Beigeladene keine Leistungen nach dem SGB XII gewÃ¤hren.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 hat das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen den Aufhebungsbescheid vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 angeordnet. AuÃerdem hat es unter Aufhebung deren Vollziehung den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig ab dem 1. August 2020 die aufgrund des Bescheides vom 3. Juli 2020 einbehaltenen Leistungen bis zur Bestandskraft dieses Bescheides, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 31. Januar 2021, auszuzahlen: Der ZulÃ¤ssigkeit des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches stehe nicht entgegen, dass der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2020 Ã¼ber den Widerspruch entschieden habe, denn nach Â§ 86b Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei ein Antrag nach Â§ 86b Abs. 1 SGG auch schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig. Soweit der Antragsteller darÃ¼ber hinaus beantragt habe, den Vollzug des Bescheides vom 3. Juli 2020 rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen, handele es sich um einen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch im Sinne des Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG. Der Antrag sei auch begrÃ¼ndet, da sich die Aufhebungsentscheidung nach summarischer PrÃ¼fung als offensichtlich rechtswidrig erweise. Im Hinblick auf das Einkommen der Frau S fehle es an den fÃ¼r die Aufhebung der Leistungsbewilligung erforderlichen hinreichenden Ermittlungen des Antragsgegners. Verletzungen der Amtsermittlungspflicht sowie VerstÃ¶Ãe gegen die GrundsÃ¤tze der freien BeweiswÃ¼rdigung kÃ¶nnten zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes fÃ¼hren. Allerdings sei eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Verwaltungsverfahren nur dann erheblich, wenn in der Sache eine andere Entscheidung hÃ¤tte getroffen werden kÃ¶nnen. Eine andere Entscheidung in diesem Sinne schlieÃe das Gericht im vorliegenden Fall hinsichtlich des Einkommens der Frau S nicht aus. Der Antragsgegner habe diesbezÃ¼glich im Vorfeld der Aufhebungsentscheidung keinerlei Ermittlungen vorgenommen. Aus dem dem Antragsgegner vorliegenden Antrag auf Leistungen durch den Beigeladenen sei nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls wieviel Einkommen Frau S beziehe bzw. vor Erlass der Aufhebungsentscheidung bezogen

habe. Dies sei nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um ohne Weiteres von einem Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit des Antragstellers auszugehen. Treffe der LeistungstrÃ¤ger in dem Bescheid keine Feststellungen zur HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens und fehle es darÃ¼ber hinaus an einem Auskunftsverlangen nach Â§ 60 Abs. 4 Satz 1 SGB II gegen das andere Mitglied der vermuteten Bedarfsgemeinschaft, so stelle dies keine Feststellung aufgrund von Ermittlungen dar, auf die ein RÃ¼cknahmebescheid gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne. Diese ErwÃ¤gungen des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 25. Juni 2015 â B 14 AS 30/14 R trÃ¤fen auf eine Aufhebung auf Grundlage des Â§ 48 SGB X ebenfalls zu, sodass sich demzufolge der Bescheid vom 3. Juli 2020 in der Gestalt Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 materiell als offensichtlich rechtswidrig erweise. Der Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch bestehe dem Grunde nach schon dann, wenn der Rechtsschutzsuchende wegen der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs nicht zur Hinnahme der aus dem Vollzug des Verwaltungsakts folgenden BeeintrÃ¤chtigung seiner Rechte verpflichtet sei. Dabei sei zwar grundsÃ¤tzlich das Ã¶ffentliche Interesse gegen das Interesse des Antragstellers abzuwÃ¤gen. Allerdings Ã¼berwiege hier das Interesse des Antragstellers an einer Auszahlung der ab 1. August 2020 einbehaltenen Leistungen, denn er verfÃ¼ge gegenwÃ¤rtig nachweislich nicht Ã¼ber genÃ¼gend Mittel zur Existenzsicherung.

Gegen den ihm am 23. Oktober 2020 zugestellten Beschluss richtet sich die am 27. Oktober 2020 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners.

Unter dem 9. November 2020 hat der Antragsteller gegen den Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2020 Klage beim Sozialgericht Berlin eingereicht.

Der Antragsgegner meint, weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch seien glaubhaft gemacht worden. Zum Vorliegen von HilfebedÃ¼rftigkeit seien trotz mehrfacher Aufforderung keine Unterlagen eingereicht worden. Die Frage nach der besonderen EilbedÃ¼rftigkeit lasse sich nur beantworten, wenn die VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse der Ehefrau offengelegt wÃ¼rden. Der Antragsteller habe die Amtsermittlungspflicht verhindert. Dass dem Antragsgegner aufgrund der unzureichenden Mitwirkung des Antragstellers die MÃ¶glichkeit der PrÃ¼fung eines Anspruches nach Â§ 41a SGB II genommen worden sei, kÃ¶nne diesem nicht zur Last gelegt werden. DarÃ¼ber hinaus existiere kein Grund fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da das Widerspruchsverfahren mit Erlass des Widerspruchsbescheides abgeschlossen gewesen sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 22. Oktober 2020 aufzuheben und den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

unter Ãnderung des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.

Oktober 2020 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Aufhebungsbescheid vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 anzuordnen und im Ãbrigen die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er meint, die Argumentation des Antragsgegners trage nicht.

Der Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert und stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Verfahrensstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners (Behelfsakte Bd. I und II;) und die Verwaltungsakten des Beigeladenen (), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, verwiesen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 zu Recht angeordnet. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit dieses Bescheides. Ebenfalls zu Recht hat es unter Aufhebung deren Vollziehung den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig ab dem 1. August 2020 die aufgrund des Bescheides vom 3. Juli 2020 einbehaltenen Leistungen bis zur Bestandskraft dieses Bescheides, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 31. Januar 2021, auszuzahlen.

Im Hinblick auf die wÃ¤hrend des Beschwerdeverfahrens erfolgte Klageerhebung hat sich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches nicht erledigt, sodass es eines Antrags des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht bedarf.

Soweit nach Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage, Â§ 86a, Rdnr. 11) vertreten wird, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dauere nur bis zum Tag vor RechtshÃ¤ngigkeit der Klage, unmittelbar danach beginne die aufschiebende Wirkung der Klage, so dass dementsprechend, wenn Klage erhoben ist, allein die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zulÃ¤ssig wÃ¤re, weil Erledigung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches eingetreten wÃ¤re, gilt dies, wie die Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 23. September 1997 â 2 RU 44/96 (Rdnr.14, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 3-1300 Â§ 50 Nr. 20) zu Â§ 97 SGG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGB I 1992, 2266) zeigt, lediglich, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wie nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG fÃ¼r die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, nicht Ã¼ber den Zeitpunkt der Klageerhebung hinaus andauert. Im Ãbrigen wirkt die (gesetzlich angeordnete) aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des

angefochtenen Verwaltungsaktes, so dass dementsprechend die (gerichtlich erfolgte) Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieselbe Wirkung fÃ¼r diese Dauer hervorruft, es sei denn in der gerichtlich erfolgten Anordnung ist etwas anderes bestimmt. Eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung bezweckt, die Rechtslage in Kraft zu setzen, die besteht, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht ausnahmsweise entfÃ¤llt. Der Aussetzungsbeschluss lÃ¶st deswegen die aufschiebende Wirkung grundsÃ¤tzlich ebenso aus wie die kraft Gesetzes angeordnete aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. Der Wortlaut der Vorschrift steht nicht entgegen. Widerspruch und Anfechtungsklage werden in dieser Vorschrift gemeinsam aufgefÃ¼hrt, weil in bestimmten FÃ¤llen der Klage ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgeht. Entscheidend fÃ¼r die Auslegung mÃ¼ssen Sinn und Zweck der aufschiebenden Wirkung sein. Diesem Zweck wird es am besten gerecht, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts fortwirkt. Es gibt keinen Ã¼berzeugenden Grund dafÃ¼r, dass die aufschiebende Wirkung nach der ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs bis zur Klageerhebung entfallen soll, obwohl sie bezweckt, dass vor Abschluss des Rechtsschutzverfahrens vollendete VerhÃ¤ltnisse nicht herbeigefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Wirkt der Suspensiveffekt eines Widerspruchs in der genannten Weise fort, hat dies auch fÃ¼r eine gerichtliche Anordnung zu gelten (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 1987 â 1 C 19/85, Rdnrn. 45 und 46, zitiert nach juris, abgedruckt in BVerwGE 78, 192 zu u. a. Â§ 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â , die im Wesentlichen mit Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG und Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wortgleich sind; vgl. auch ThÃ¼ringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 3. Dezember 1998 â 3 EO 119/97, Rdnr. 26, zitiert nach juris).

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Zwar haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung (Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG). Die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG jedoch in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen FÃ¤llen. Eine solche bundesgesetzliche Regelung stellt Â§ 39 Nr. 1 SGB II dar. Danach entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der u. a. Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende aufhebt.

Es bedarf daher der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, um zu erreichen, dass der angefochtene Verwaltungsakt nicht vollzogen wird.

Bei der Entscheidung Ã¼ber diese Anordnung hat das Gericht zwischen dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs und dem Ã¶ffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwÃ¤gen. Wegen des mit dem Verwaltungsakt verbundenen Eingriffs in die RechtssphÃ¤re des Betroffenen hat diese AbwÃ¤gung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) in besonderem MaÃe Rechnung zu tragen. Die fÃ¼r den Regelfall vorgeschriebene

aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ist insoweit eine adÃ¤quate AusprÃ¤gung dieser Garantie und ein fundamentaler Grundsatz Ã¶ffentlich-rechtlicher Streitverfahren in Anfechtungssachen. Allerdings gewÃ¤hrleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe nicht schlechthin. Ãberwiegende Ã¶ffentliche Belange kÃ¶nnen es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des GrundrechtstrÃ¤gers einstweilen zurÃ¼ckzustellen, um unaufschiebbare MaÃnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. FÃ¼r die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist daher ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse erforderlich, das Ã¼ber jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des GrundrechtstrÃ¤gers ist dabei umso stÃ¤rker und darf umso weniger zurÃ¼ckstehen, je schwerwiegender die dem Einzelnen auferlegte Belastung ist und je mehr die MaÃnahmen der Verwaltung UnabÃ¤nderliches bewirken. Geltung und Inhalt dieser Leitlinien sind nicht davon abhÃ¤ngig, ob der Sofortvollzug eines Verwaltungsaktes einer gesetzlichen oder einer behÃ¶rdlichen Anordnung entspringt (Bundesverfassungsgericht â BVerfG, Beschluss vom 21. MÃ¤rz 1985 â 2 BvR 1642/83, Rdnr. 19, zitiert nach juris, abgedruckt in BVerfGE 69, 220; Beschluss vom 10. April 2001 â 1 BvR 1577/00, Rdnr. 13, zitiert nach juris, m. w. N.).

In den FÃ¤llen des Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit Â§ 39 Nr. 1 SGB II kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung daher in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤ÃigkeIt des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernsthafte Zweifel liegen vor, wenn nach summarischer PrÃ¼fung des Verwaltungsaktes neben UmstÃ¤nden, die fÃ¼r die RechtmÃ¤ÃigkeIt sprechen, gewichtige GrÃ¼nde zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unsicherheit in der Beurteilung der Tatfragen auslÃ¶sen (Bundesfinanzhof â BFH, Beschluss vom 2. November 2004 â XI S 15/04, Rdnr. 11, zitiert nach juris), also im Hauptsacheverfahren ein Erfolg wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage, Â§ 86a Rdnr. 27a; Â§ 86b Rdnrn. 12e, 12f). DafÃ¼r spricht die ErwÃ¤gung, dass durch Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. Â§ 39 Nr. 1 SGB II im Wege einer typisierenden AbwÃ¤gung das Vollzugsrisiko bewusst auf den Adressaten verlagert worden ist, also dem Ã¶ffentlichen Interesse an dem Sofortvollzug der Vorrang gegenÃ¼ber dem entgegenstehenden privaten Interesse eingerÃ¤umt wird (Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 86b Rdnr. 12c). Ist ein Misserfolg wahrscheinlicher als ein Erfolg, aber die Klage nicht aussichtslos, oder sind die Erfolgsaussichten nicht abschÃ¤tzbar, ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, wenn die Nachteile, die eintreten wÃ¼rden, wenn die Anordnung nicht erginge, gewichtiger gegenÃ¼ber den Folgen wÃ¤ren, die entstÃ¼nden, wenn die Anordnung erlassen wÃ¼rde (Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 86b Rdnr. 12 f). Ein solches Ãberwiegen der Nachteile ist unter Beachtung des in Art. 19 Abs. 4 GG niedergelegten Grundsatzes des Gebotes eines effektiven Rechtsschutzes insbesondere gegeben, wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Eine unbillige HÃ¤rte ist anzunehmen, wenn dem Betroffenen durch die Vollziehung des Verwaltungsaktes Nachteile entstehen oder ernsthaft drohen, die nicht oder nur schwer wiedergutgemacht werden kÃ¶nnen (Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 86b, Rdnr.

12g, Â§ 86a Rdnr. 27b). Ist der Verwaltungsakt hingegen offensichtlich rechtmÃ¤Ãig, ist eine unbillige HÃ¤rte ausgeschlossen, denn die Vollziehung zur Verwirklichung eines vom Gesetz vorgeschriebenen Rechtszustandes bedeutet lediglich die Durchsetzung der Rechtspflichten, die jedem anderen Betroffenen in derselben Situation obliegen.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung liegen vor.

Als Rechtsgrundlage des Bescheides vom 3. Juli 2020 kommt Â§ 40 Abs. 4 SGB II in Betracht.

Danach gilt: Der Verwaltungsakt, mit dem Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach diesem Buch abschlieÃend entschieden wurde, ist mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen der leistungsberechtigten Person Ãnderungen eintreten, aufgrund derer nach MaÃgabe des Â§ 41a SGB II vorlÃ¤ufig zu entscheiden wÃ¤re.

Ãber die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist nach Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorlÃ¤ufig zu entscheiden, wenn 1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder 2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist. Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Ã¼ber den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorlÃ¤ufig zu entscheiden. Eine vorlÃ¤ufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die UmstÃ¤nde, die einer sofortigen abschlieÃenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben (Â§ 41a Abs. 1 SÃ¤tze 2 und 3 SGB II). Â§ 40 Abs. 4 SGB II enthÃ¤lt eine besondere ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung von endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheiden wegen der Ãnderung bestimmter tatsÃ¤chlicher VerhÃ¤ltnisse und damit eine Sonderregelung fÃ¼r die AbÃ¤nderung von Bewilligungsbescheiden im Geltungsbereich des SGB II. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG stellt eine vorlÃ¤ufige Leistung eine Leistung sui generis und ein aliud gegenÃ¼ber der endgÃ¼ltigen Leistung dar. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Leistung und fÃ¼r eine endgÃ¼ltige Leistung stehen damit nebeneinander und beeinflussen sich gegenseitig nicht. Dementsprechend kann von vornherein auch keine wesentliche Ãnderung im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Bezug auf einen endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheid vorliegen, wenn nach seinem Erlass die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung eintreten. Denn wesentlich ist eine Ãnderung in den rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nur, wenn sie dazu fÃ¼hrt, dass der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nicht mehr oder nicht mit diesem Inhalt erlassen werden dÃ¼rfte, es sich also um eine fÃ¼r die Anspruchsvoraussetzungen rechtserhebliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse handelt. Ohne die Regelung des Â§ 40 Abs. 4 SGB II wÃ¤re deshalb eine Aufhebung eines endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheids nicht mÃ¶glich, wenn sich die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse

dergestalt Ã¤ndern, dass nunmehr vorlÃ¤ufige Leistungen nach MaÃgabe von Â§ 41a SGB II zu bewilligen wÃ¤ren. Â§ 40 Abs. 4 SGB II modifiziert dabei nicht lediglich die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, sondern stellt eine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage zur Aufhebung dar (Aubel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 40, Stand 01.03.2020, Rdnr. 150; Kallert in Gagel, SGB II / SGB III, Werkstand: 78. EL Mai 2020, Â§ 40 SGB II, Rdnrn. 121 und 122). Die Vorschrift korrespondiert dabei in gewisser Weise mit der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (vgl. etwa BSG Urt. v. 29. November 2012 â B 14 AS 6/12 R, BSGE 112, 221; Urt. v. 21. Juni 2011 â B 4 AS 21/10 R, BSGE 108, 258; Urt. v. 29. April 2015 â B 14 AS 31/14 R, SozR 4-4200 Â§ 40 Nr. 9), wonach die endgÃ¼ltige Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld schon als solche rechtswidrig ist, wenn der Sachverhalt und namentlich die HilfebedÃ¼rftigkeit nicht abschlieÃend geklÃ¤rt sind. Wenn der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung objektiv noch unsicher war â etwa weil der Leistungsbezieher eine TÃ¤tigkeit mit wechselndem Einkommen ausÃ¼bt â, gilt dies auch dann, wenn wegen der Geltung der Bewilligung fÃ¼r in der Zukunft liegende ZeitrÃ¤ume eine abschlieÃende KlÃ¤rung noch gar nicht mÃ¶glich war. Will die BehÃ¶rde nicht gegen das sog. Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses verstoÃen, darf sie unter diesen UmstÃ¤nden nur eine vorlÃ¤ufige Entscheidung treffen (Kallert in Gagel, SGB II / SGB III, a. a. O., Â§ 40 SGB II, Rdnr. 123).

In der GesetzesbegrÃ¼ndung (Bundestag-Drucksache 18/8041, S. 49) heiÃt es dazu: Mit dem neuen (Â§ 40) Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschlieÃender Bewilligungsbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse dazu fÃ¼hrt, dass bei einem Neuantrag vorlÃ¤ufig entschieden wÃ¤re (Â§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend eines laufenden Leistungsbezuges der Fall. Das bedeutet, dass die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorlÃ¤ufige) Bewilligungsentscheidung fÃ¼r einen neuen Bewilligungszeitraum treffen mÃ¼ssen. Soweit die dafÃ¼r erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln. Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach Â§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkÃ¼rzen sein.

Die Ãnderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen mÃ¼ssen dazu fÃ¼hren, dass nach MaÃgabe von Â§ 41a SGB II vorlÃ¤ufig zu entscheiden wÃ¤re. Â§ 40 Abs. 4 SGB II verlangt nach seinem eindeutigen Wortlaut sowie der GesetzesbegrÃ¼ndung, dass aufgrund der Ãnderungen eine Pflicht zur vorlÃ¤ufigen Entscheidung bestÃ¼nde, wenn die Leistungen nunmehr neu beantragt werden wÃ¼rden. Gemeint sind damit in erster Linie FÃ¤lle des Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II, d.h. wenn aufgrund der tatsÃ¤chlichen Ãnderungen zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen nunmehr voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach nach wie vor besteht, aber zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist. Die

GesetzesbegrÃ¼ndung nennt insoweit als Beispielfall die Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend eines laufenden Leistungsbezuges (Aubel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, a. a. O., Â§ 40, Rdnrn. 158 und 159). Wegen des bindenden Charakters von Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II muss der LeistungstrÃ¤ger zwingend eine vorlÃ¤ufige Entscheidung treffen, so dass der Betroffene regelmÃ¤Ãig nicht ohne Leistungen bleibt. Er hat Leistungen in einem Umfang zu erbringen, die den Bedarf des Betroffenen decken, wenn auch auf der Grundlage einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung; solange unsicher ist, ob hierfÃ¼r Einkommen zur VerfÃ¼gung steht, dÃ¼rfen diese auch regelmÃ¤Ãig nicht geringer sein als bei einer endgÃ¼ltigen Bewilligung (Kallert in Gagel, SGB II / SGB III, a. a. O., Â§ 40 SGB II, Rdnr. 125).

Die Voraussetzungen des Â§ 40 Abs. 4 SGB II liegen nicht vor. Falls der Antragsteller und K S ab 1. Juni 2020 eine Bedarfsgemeinschaft bilden sollten, wÃ¤re zwar in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen des Antragstellers eine wesentliche Ãnderung eingetreten, wenn anrechenbares Einkommen der K S auf den Bedarf des Antragstellers anzurechnen wÃ¤re. Allerdings ist die weitere Voraussetzung des Â§ 40 Abs. 4 SGB II bei Erlass des Bescheides vom 3. Juli 2020 nicht erfÃ¼llt, denn mangels jeglicher Anhaltspunkte zur HÃ¶he eines solchen Einkommens kann und darf nicht nach Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorlÃ¤ufig entschieden werden.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II (also mindestens das 65. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Der im Juli 1969 geborene Antragsteller, der sich damit in den Grenzen der maÃgebenden Lebensjahre befindet, hat seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Nach der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 29. April 2020 ist er nicht erwerbsfÃ¤hig nach Â§ 8 Abs. 1 SGB II, weil er auf nicht absehbare Zeit (lÃ¤nger als sechs Monate) auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Ob er hilfebedÃ¼rftig ist, ist offen.

HilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt (Â§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGBII). Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig, dabei bleiben die Bedarfe nach Â§ 28 SGB II auÃer Betracht (Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rt auch als Partnerin oder Partner der

erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner 1. lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder AngehÃ¶rige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen des anderen zu verfÃ¼gen. (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Bst. c, 3a SGB II).

In den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass des Bescheides vom 19. MÃ¤rz 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 2. April 2020 Ã¼ber die (endgÃ¼ltige) Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Januar 2021 vorlagen, wÃ¤re eine Ãnderung eingetreten, wenn der Antragsteller und K S ab 1. Juni 2020 eine Bedarfsgemeinschaft bildeten und K S aus ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Einkommen erzielen wÃ¼rde, welches nach Â§ 9 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 3 SGB II auf den Bedarf des Antragstellers anzurechnen wÃ¤re.

Mangels jeglicher Anhaltspunkte zur HÃ¶he eines solchen Einkommens kann und darf aber nicht â wie mit Bescheid vom 3. Juli 2020 geschehen â nach Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorlÃ¤ufig entschieden werden.

Eine solche Entscheidung erfordert nach dieser Vorschrift, dass entweder die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht. Es handelt sich in beiden Fallkonstellationen um Sachverhalte, in denen die leistungserheblichen UmstÃ¤nde zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststehen und objektiv nur die MÃ¶glichkeit einer prospektiven EinschÃ¤tzung insbesondere der Einkommenssituation besteht. Typische Sachverhalte sind schwankendes Einkommen aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit wie bei einer vertraglich vereinbarten Leistungsentlohnung (z.B. nach StÃ¼ckzahl) oder bei einem Zeitlohn ohne von vornherein fest vereinbarte Stundenzahl, ein noch nicht abschlieÃend feststellbares Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit oder die noch nicht feststehende HÃ¶he von Unterhaltszahlungen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Fallkonstellationen besteht darin, dass in der Variante 1 aufgrund der objektiv noch nicht feststellbaren Einkommenssituation auch die Anspruchsvoraussetzung der HilfebedÃ¼rftigkeit selbst noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden kann. Ungeachtet dessen hat auch in diesem Fall eine vorlÃ¤ufige Entscheidung zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen des Sachverhalts deutlich mehr fÃ¼r als gegen das Bestehen des Anspruchs spricht (Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke, a. a. O., Â§ 41a, Stand: 17.08.2020, Rdnrn. 31 und 32). Daran fehlt es aber, wenn bei Erlass des Aufhebungsbescheides keinerlei Anhaltspunkte Ã¼ber die HÃ¶he des anzurechnenden Einkommens vorliegen.

Bei Erlass des Bescheides vom 3. Juli 2020 verfÃ¼gte der Antragsgegner Ã¼ber

keinerlei Erkenntnisse zur HÃ¶he des Einkommens der K S, sodass Ã¼ber die Erbringung von Leistungen nicht nach Â§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II vorlÃ¤ufig entschieden werden kann.

Eine wesentliche Ãnderung ist allerdings insoweit eingetreten, als nach der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 29. April 2020 der Antragsteller dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. An diese Feststellung ist der Beigeladene nach Â§ 44a Abs. 6 Satz 4 SGB II gebunden. Eine zu Oktober 2020 ggf. aufgenommene TeilzeiterwerbstÃ¤tigkeit des Antragstellers Ã¤ndert daran nichts.

Der Antragsgegner stellte im Bescheid vom 3. Juli 2020 jedoch nicht auf diesen Sachverhalt ab. Erst im Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2020 stÃ¼tzte er sich (auch) auf die fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit. Ob ein solches Nachschieben von GrÃ¼nden, wenn also der bisherige einem Verwaltungsakt zugrundeliegende Lebenssachverhalt durch einen anderen Lebenssachverhalt ersetzt wird, bei belastenden Verwaltungsakten ohne weiteres zulÃ¤ssig ist, kann dahinstehen, denn bei fehlender ErwerbsfÃ¤higkeit sind die Voraussetzungen des Â§ 40 Abs. 4 SGB II ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Der Erlass eines Verwaltungsaktes nach Â§ 41a SGB II kÃ¤me wegen des Fehlens eines Anspruchs bereits dem Grunde nach nicht in Betracht.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 hat daher das Sozialgericht zu Recht angeordnet. Dies gilt ebenso hinsichtlich der angeordneten RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der erfolgten Vollziehungshandlungen.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Diese Vorschrift ermÃ¶glicht die RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der erfolgten Vollziehungshandlungen bzw. deren unmittelbarer Folgen. Der Sache nach handelt es sich um eine Regelungsanordnung, wie sie Â§ 86b Abs. 2 SGG vorsieht, da die Rechtsposition des Antragstellers erweitert wird. Das Verfahren ist ein Annexverfahren zu Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 SGG, das den Erfolg des Hauptantrags voraussetzt. Die Anordnung der Aufhebung und das "wie" der Aufhebung der Vollziehung stehen im Ermessen des Gerichts. Erforderlich ist eine InteressenabwÃ¤gung, wobei das Ã¶ffentliche Interesse am Fortbestand des Vollzugs gegen das Interesse des Antragstellers an der Aufhebung der VollziehungsmaÃnahme abzuwÃ¤gen ist (Meyer-Ladewig, a. a. O., Â§ 86b, Rdnr. 10a, m. w. N.).

Das Sozialgericht hat auch nach Ansicht des Senats mit zutreffender BegrÃ¼ndung die RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung angeordnet.

Mit der vom Antragsgegner vorgelegten VerÃ¤nderungsmitteilung vom 1. November 2020 hat der Antragsteller keinen Verzicht auf Rechte aus dem

angegriffenen Beschluss erklÃ¤rt, so dass es bei diesem Beschluss verbleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens.

Dem Antragsteller ist fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt auf Antrag Prozesskostenhilfe ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig (Â§ 114 Abs. 2 ZPO) erscheint. In einem hÃ¶heren Rechtszug ist hierbei nicht zu prÃ¼fen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner, wie vorliegend, das Rechtsmittel eingelegt hat (Â§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Mithin kann die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgelehnt werden.

Die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt erscheint geboten (Â§ 121 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller kann auch die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht aufbringen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundesozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Mit der Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde ist der Antrag nach Â§ 199 Abs. 2 SGG erledigt.

Erstellt am: 23.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024